

Satzung für die Benutzung und über die Gebühren für die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Kamenz

Auf Grund von § 4 Abs. 2 i. V. mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55 ff) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 27.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle sportlichen Übungsstätten im Eigentum der Stadt Kamenz, die nicht längerfristig an Sportvereine vermietet sind.
- (2) Sie werden hauptsächlich für den Sportunterricht der Schulen in Trägerschaft der Stadt genutzt. Der schulische Nutzungsbedarf hat dabei Vorrang vor anderen Nutzungen. Diese Nutzung ist kostenfrei, die Benutzung ist in der Haus- bzw. Sporthallenordnung der jeweiligen Schule geregelt.
- (3) Öffentlich zugängliche Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in den Monaten März bis Oktober in der Zeit von 19:00 bis 8:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar in der Zeit von 17:00 bis 8:00 Uhr und ganzjährig in der Zeit von 12:00 – 14:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von organisierten und bei der Stadt Kamenz angemeldeten Veranstaltungen sowie den Trainings- und Wettkampfbetrieb.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 2

- (1) Sportanlagen können anderen Schulträgern für Schulsportzwecke und Sportvereinen der Stadt zur Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebs sowie Dritten für die aktive sportliche Freizeitbetätigung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Vereine, die ihren Sitz nicht in der Stadt Kamenz haben, können ebenfalls Sportstätten der Stadt für das Training und für Wettkämpfe nutzen.
- (3) Eine nichtsportliche Nutzung kann genehmigt werden, sofern die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere sicherheitstechnische und sanitärhygienische, dem nicht entgegenstehen.

§ 3

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen bedarf eines schriftlichen Antrages und der schriftlichen Zustimmung durch das Hauptamt, Sachgebiet (SG) Kinder und Sport der Stadt Kamenz. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Übungsstätte oder einer bestimmten Benutzungszeit besteht nicht.
- (2) Die Benutzungszeiten für die Sportanlagen werden durch einen Benutzungszeitplan vom Hauptamt, SG Kinder und Sport festgelegt.

- (3) Die Benutzung ist im ausliegenden Hallentagebuch und im Benutzernachweis zu vermerken.
- (4) Die Benutzungszeit umfasst den Zeitraum der tatsächlichen sportlichen Betätigung sowie jeweils 30 Minuten vor und nach dem in der Nutzungsvereinbarung zugewiesenen Benutzungszeitraum.
- (5) Die Benutzung einer Sportanlage schließt die Benutzung der Sanitär- und Umkleieräume sowie die Mitbenutzung vorhandener städtischer Sportgeräte ein. Vereinseigene Geräte können in den Sportanlagen aufbewahrt werden, näheres regelt eine gesonderte Vereinbarung.
- (6) Die Benutzung der Sportanlagen wird für die Dauer eines Schuljahres, für bestimmte Zeiträume innerhalb eines Schuljahres oder für einzelne Veranstaltungen genehmigt.
- (7) Eine Überlassung der Sportanlage durch die Benutzungsberechtigten an Dritte ist nicht zulässig.
- (8) Das Hauptamt, SG Kinder und Sport ist in begründeten Fällen berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Sportarten oder Benutzungszeiten zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.
Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn
 - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - die Anlage reparaturbedürftig ist,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - die Sportanlage unzureichend genutzt wird,
 - gegen die Sporthallen- bzw. Sportplatzordnung verstoßen wird oder
 - Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in alleiniger Verantwortung der Benutzer. Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beantragten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht mehr benutzt werden.
- (2) Die Stadt Kamenz wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Kamenz zurückzuführen ist.
- (3) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Kamenz an den überlassenen Sportanlagen, Geräten und Zufahrtswegen im Rahmen der Nutzung infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.
- (4) Unberücksichtigt bleibt die Haftung der Stadt Kamenz als Grundstückseigentümer für

den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

- (5) Der Benutzer hat bei Nutzungsbeginn nachzuweisen, dass er auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, durch die auch die Freistellungsansprüche der Stadt Kamenz gedeckt sind. Auf Verlangen der Stadt Kamenz hat der Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 5

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen und deren Zubehör schonend zu behandeln und die Sportanlage sauber und ordentlich zu verlassen.
- (2) Beschädigungen an Sportanlagen oder deren Zubehör sind unverzüglich dem objektverantwortlichen Mitarbeiter oder dem Hauptamt, SG Kinder und Sport mitzuteilen.
- (3) Für Schäden, die sich auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Benutzer ebenfalls.
- (4) Näheres regelt die Sporthallen- bzw. Sportplatzordnung.

§ 6

Die Mitarbeiter des Hauptamtes, SG Kinder und Sport und die Beauftragten der Stadt Kamenz haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen. Beauftragte sind u.a. die Schulleiter und die zuständigen Hausmeister.

§ 7

- (1) Für die Benutzung stadteigener Sportanlagen ist eine Gebühr zu entrichten. Diese stellt einen pauschalen Anteil an den tatsächlichen umlegbaren Betriebs- und Bewirtschaftungskosten dar.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung von Sportanlagen wird nach der Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bemessen und berechnet.
- (3) In besonderen Fällen kann die Benutzungsgebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Die Stadt entscheidet über diesen Antrag.

§ 8

- (1) Gebühren für eine fortlaufende Benutzung sind vierteljährlich jeweils am 10.4./ 10.7./ 10.10. und 21.12. des Jahres zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto der Stadt Kamenz.
- (2) Gebühren für eine kurzfristige und nicht fortdauernde Benutzung sowie für Wochenendnutzungen sind sofort mit Zustellung der Benutzungsberechtigung und dem erstellten Bescheid fällig.

§ 9

Die Benutzung von Sportanlagen ist gebührenfrei für die

- Benutzung durch Schulen in Trägerschaft der Stadt Kamenz,
- Benutzung durch stadteigene Einrichtungen und für die Austragung von schulinternen regionalen und überregionalen Leistungsvergleichen.

§ 10

- (1) Für die Bereitstellung von Flächen bzw. Räumen zur gastronomischen Versorgung bzw. zur nichtsportlichen Nutzung ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der "Benutzungs- und Entgeltordnung für stadteigene Räume und Flächen" in der jeweiligen gültigen Fassung richtet.
- (2) Der Verkauf von Speisen, Getränken und Tabakwaren aller Art auf den Sportanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt und der Erteilung einer Gestattung.
- (3) Der Genuss von Speisen und Getränken in Sporthallen ist untersagt.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12.11.1998, zuletzt geändert am 12.12.2001 außer Kraft.

Anlage

Gebühren für die Benutzung von Sporthallen und Sportplätzen in Trägerschaft der Stadt Kamenz

Für die Benutzung von städtischen Sportanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

<u>Sporthalle</u>	<u>Nutzungsstunde</u>
Grundschule Am Gickelsberg	8,00 EUR
Grundschule am Forst	13,00 EUR
Grundschule Wiesa	8,00 EUR
Sportplätze: Hartplatz	7,00 EUR
Kunststoffbelag	12,00 EUR

Allgemeines:

- Grundlage für die Gebührenberechnung ist der vereinbarte Benutzungszeitraum für die Sportstätte.
- Eine Nutzungsstunde versteht sich als eine Zeitstunde (60 Minuten), die Gebühr wird gemäß § 7 der Satzung per Bescheid erhoben.
- Die Nutzung der Sportstätten durch Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) ist in der Zeit bis 19:00 Uhr kostenfrei. Für Mischgruppen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) gilt das nicht. Bei Missbrauch bleibt die Streichung der Hallenzeit vorbehalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.